

LEBENSVERSICHERUNG STORNIEREN? WIR HABEN DIE BESSERE LÖSUNG!

**Spielen Sie mit dem Gedanken, Ihre Lebensversicherung vorzeitig aufzulösen?
Wollen Sie Ihre laufenden Ausgaben kürzen? Wussten Sie, dass Sie neben einer
Auflösung zahlreiche Alternativen haben, ohne den Versicherungsschutz zu verlieren?**

Eine vorzeitige Auflösung des Versicherungsvertrages ist nicht empfehlenswert. Erstens unterbrechen Sie damit die langfristige Altersvorsorge, für die Sie sich bewusst entschieden haben. Zweitens verlieren Sie den Versicherungsschutz, der Ihren Angehörigen finanzielle Absicherung bietet. Und drittens ist ein vorzeitiger Ausstieg aus einer Lebensversicherung meist mit einem finanziellen Verlust verbunden.

**Da gibt es wesentlich
bessere Lösungen!**

**Wenn Sie einen
Zahlungsengpass haben.**

- **Prämienpause (auch mit vollem Versicherungsschutz)¹**
Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres kann ohne Angabe von Gründen eine Unterbrechung der Prämienzahlung für mindestens drei Monate bis maximal 12 Monate (bei Karenz max. 24 Monate¹) beantragt werden. Für Risikoversicherungen gelten abweichende Regelungen.
- **Prämienfreistellung mit Wiederinkraftsetzung¹**
Sollte der Zahlungsengpass voraussichtlich länger als ein Jahr dauern, dann kann für maximal zwei Jahre eine befristete Prämienfreistellung mit Wiederinkraftsetzung zu einem fixen Datum vereinbart werden.

**Wenn Sie vor Vertragsende
Geld brauchen.**

- **Gewinnentnahme in der klassischen Lebensversicherung oder bei aufgeschobenen Renten mit Garantieverzinsung**
- **Rückkauf / Teilrückkauf / Kapitalentnahme / Fondsentnahme**
Reicht die Gewinnentnahme nicht aus, kann auf einen Teil oder – ausgenommen bei Fondstarifen – **das gesamte Kapital** zugegriffen und der Vertrag fortgesetzt werden. Bei Fondstarifen kann das gesamte Kapital bis auf eine Jahresprämie entnommen werden.

Die Entnahme des Kapitals bei gleichzeitiger Weiterführung des bestehenden Vertrages bei gleicher Prämie ist **immer günstiger** als eine Stornierung und der Abschluss eines neuen Vertrages.

Wichtiger Hinweis

Beachten Sie bitte die möglichen versicherungs- und einkommenssteuerrechtlichen Auswirkungen, die im Falle einer Prämienpause, Prämienfreistellung oder Prämienherabsetzung zum Tragen kommen können.

a) Wird die Prämienzahlung innerhalb der **ersten drei Jahre** für länger als ein Jahr unterbrochen oder die vereinbarte Prämie um mehr als 50% reduziert, dann liegt aufgrund der aktuellen Gesetzeslage keine im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlung vor und der Vertrag ist wie ein Einmalergag zu behandeln. D.h. wird so ein Vertrag innerhalb von 15 Jahren² ab dem Zustandekommen des Vertrages rückgekauft, dann unterliegen die bis zum Zeitpunkt des Rückkaufs einbezahlten Prämien einer nachträglichen Versicherungssteuer von 7%. Verträge mit einer Laufzeit unter 15 Jahren² unterliegen bereits bei der Prämienfreistellung oder einer Prämienpause von mehr als einem Jahr bzw. einer Prämienreduktion von mehr als 50% einer nachträglichen Versicherungssteuer von 7%. Weiters unterliegen alle zukünftigen Prämienzahlungen einer Versicherungssteuer von 11%.

b) Erfolgt bei Einmalergägen eine Versicherungsleistung aufgrund von Rückkauf, Erlebensfall oder Kapitalabfindung, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der eingezahlten Versicherungsprämie und der Versicherungsleistung einkommensteuerpflichtig, wenn die Leistungserbringung innerhalb von 15 Jahren² ab Vertragsabschluss erfolgt.

¹ Achtung: Wenn die Prämienzahlung innerhalb der ersten 3 Versicherungsjahre für länger als ein Jahr unterbrochen wird, führt das zu steuerlichen Nachteilen. Von einer Prämienpause bzw. -freistellung ist daher abzuraten, wenn nicht sicher ist, ob der Vertrag über zumindest 15 Jahre bestehen bleibt (siehe auch unter „Wichtiger Hinweis“).

² Wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben oder der Vertragsabschluss bis 31.12.2010 erfolgt ist, treten anstelle der 15 Jahre 10 Jahre.

ERKLÄRUNG ZU POL. NR.:

Ich wurde darüber informiert, dass die Stornierung oder Prämienfreistellung eines Lebensversicherungsvertrages mit finanziellen Nachteilen verbunden ist. Mir wurden alternative Möglichkeiten erläutert. Mir ist weiters bekannt – soweit nicht steuerliche Nachteile erwachsen (s. Wichtiger Hinweis auf Seite 1) – dass die Änderung eines bestehenden Vertrages zumeist kostengünstiger ist als ein neuerlicher Vertragsabschluss.

ACHTUNG: Aufgrund der Nachversteuerungsregelungen (Stand 07/2018) empfehlen wir in den ersten 3 Jahren eine Prämienpause, Prämienfreistellung oder Prämienreduktion um mehr als 50% nur dann, wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie die Prämienzahlung innerhalb eines Jahres wieder aufnehmen oder den Vertrag innerhalb der ersten 10/15 Jahre NICHT rückkaufen werden. Siehe „Wichtiger Hinweis“ auf Seite 1.

Optionen

- Ich wünsche eine Prämienpause¹ von bis
- Ich wünsche eine Prämienfreistellung (maximal zwei Jahre) zum **mit** Wiederinkraftsetzung³ per
- Ich wünsche eine Prämienfreistellung (länger als zwei Jahre) zum **ohne** Wiederinkraftsetzung
- Ich wünsche eine Prämienreduktion⁴ auf € zum Zahlweise: 1/12 1/4 1/2 1/1
- Ich wünsche eine Gewinnentnahme² bei meiner klassischen Lebensversicherung zum in Höhe von
- Ich wünsche eine(n) Teilrückkauf/Kapitalentnahme/Fondsentnahme² bei gleichbleibender weiterer Prämienzahlung zum in Höhe von (mind. € 300)
- Ich wünsche den Rückkauf zum

¹ für Risikoversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen und Körperkasko frühestens nach Ablauf von 3 Jahren bei Arbeitslosigkeit oder Karenzurlaub

² nicht möglich bei der staatlich geförderten Zukunftsvorsorge (Bonus Life, prämienbegünstigte Vorsorge, my Life)

³ nicht möglich bei Risikoversicherungen, Rentenversicherungen, staatlich geförderter Zukunftsvorsorge (Bonus Life, prämienbegünstigte Vorsorge, my Life)

⁴ Eine Prämienreduktion um mehr als 50% der vereinbarten Prämie zu Vertragsbeginn ist nur nach Ablauf von 3 Jahren möglich.

Daten für die beantragte Auszahlung

Kontoinhaber: Bankinstitut:

IBAN: BIC (bei Auslandsüberweisung):

Angaben zur Steuerpflicht

Geburtsort/Geburtsland:

Ich bin ausschließlich in Österreich steuerpflichtig

Ich bin (auch) außerhalb Österreichs steuerpflichtig:

Ich bin in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) steuerpflichtig. TIN:

andere(s) Land/Länder der steuerlichen Ansässigkeit: TIN:

Falls Sonderausgaben geltend gemacht wurden: zuständiges Finanzamt:

Identifizierung des Versicherungsnehmers nach dem „Finanzmarkt-Geldwäschegesetz“

ausgewiesen durch: Nr.: ausgestellt am von



Unterschriften

..... Ort, Datum

..... Betreuer

..... Versicherungsnehmer/ev. Sperrgläubiger Vor- und Familienname